

§ 18 APOLmCh (Bayern) — Zeugnisse, Befähigungsausweis, Akteneinsicht

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Nach Abschluss eines Prüfungsabschnitts wird dem Prüfling sein Ergebnis schriftlich mitgeteilt. Ist der Prüfungsabschnitt bestanden, erhält der Prüfling von der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses ein Zeugnis nach den Anlagen 5 bis 7 . Das Zeugnis ist im Ersten und Zweiten Prüfungsabschnitt spätestens nach einem Monat nach der letzten Prüfung und nach Benotung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit, im Dritten Prüfungsabschnitt spätestens zwei Monate nach der letzten Prüfung dem Prüfling zu übergeben.

(2) Hat der Prüfling den Dritten Prüfungsabschnitt bestanden, legt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsunterlagen der für den Sitz des LGL zuständigen Regierung vor, die einen Ausweis über die Befähigung als Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin bzw. Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker nach Anlage 8 und ein Zeugnis über die Gesamtnote aller Prüfungsabschnitte nach Anlage 9 ausstellt.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss jedes Prüfungsabschnitts wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer und die Niederschriften der mündlichen Prüfungen gewährt.

Zitiervorschlag: § 18 APOLmCh (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/APOLmCh/18>